

/.

**Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feld- und Waldwege
(Feldwegeordnung) in der Gemeinde Calden (Landkreis Kassel)**

vom 16.06.2003

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), in der Fassung der Änderung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2003 die nachstehende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) beschlossen:

**§ 1
Träger**

- (1) Die Gemeinde Calden unterhält die in ihrem Eigentum stehenden Feld- und Waldwege als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke im Außenbereich verkehrsmässig erschließen, soweit sie nicht öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes sind.

**§ 2
Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

**§ 3
Bereitstellung**

Die Gemeinde Calden gestattet die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung, Benutzungserlaubnis

- (1) Die Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke. Zu diesem Zweck ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstands.
- (3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Das Radfahren ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht – insbesondere aus der Beschilderung sich ergebende – Einschränkungen gelten. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für diese Benutzungsart werden für die Gemeinde Calden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.
- (4) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben sowie zum Zwecke der befugten Jagdausübung.
- (5) Soweit die Wege nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, richtet sich das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums an den Wegen nach bürgerlichem Recht. Dies gilt insbesondere, soweit die Wege als Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dienen sollen, sowie für das Errichten von Über- und Unterführungen. Die bürgerlich-rechtliche Benutzung wird durch Vertrag gestattet. Sie ist entgeltlich.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll
 - a.) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b.) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerlaubnis (§ 5 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
 - c.) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,
 - d.) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts sowie
 - e.) eine Begründung enthalten.

- 1.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.
 - (3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerelaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).

§ 6

Pflichten der Benutzer, Haftung

- (1) Die Benutzer der Feld- und Waldwege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass der Verkehr im übrigen nicht behindert wird.
- (2) Beim Befahren der Feld- und Waldwege soll jeweils die kürzeste Wegstrecke von dem öffentlichen Straßennetz zu dem Fahrtziel gewählt werden.
- (3) Die Benutzung der Feld- und Waldwege hat so zu erfolgen, dass der Wegekörper nicht beschädigt wird. Entstandene Schäden hat der Verursacher unverzüglich der Gemeindeverwaltung Calden anzuzeigen. Bei nicht bestimmungsgemäsem Gebrauch der Wege haftet der Benutzer nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
- (4) Weitergehende Pflichten können dem Benutzer im Einzelfall durch Auflagen auferlegt werden.
- (5) Die in der Form der Einzelerelaubnis erteilte Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem Beauftragten der Gemeinde Calden vorzulegen.

§ 7

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist insbesondere unzulässig

- a.) die Wege zu befahren, wenn dies aufgrund wettermässig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen oder Verunreinigungen führt oder führen kann;
 - b.) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c.) bei Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d.) auf den Wegen Fahrzeuge und Geräte von Ackerboden zu befreien und diesen liegen zu lassen;
 - e.) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Feldwegen so abzustellen oder Gegenstände (z.B. Dünger, Erde, Holz, Steine usw.) so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f.) auf die Feld- und Waldwege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g.) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch das Ablagern von Stoffen in den Gräben, sowie durch deren Zu- oder Abpflügen;
 - h.) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i.) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - j.) Wege im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu verunreinigen (z.B. durch ständiges Wenden mit Ackerfahrzeugen auf Wegen).
- (2) Die Benutzung von Feldwegen mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ist nur dann gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden. Eine solche Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch den Gemeindevorstand; dies gilt nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr.
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Anlieger

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege grenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzelle sie sich befinden.

- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Anlieger die Wegeseitengräben im Bereich der Zufahrt ordnungsgemäß verrohrt. Wasserrechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Regelung gänzlich unberührt.
- (3) Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den jeweiligen Eigentümern in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig, von Sträuchern und Unkraut zu befreien. Eingestürzte Mauern und Böschungen sind alsbald wieder herzustellen, einsturzbedrohte rechtzeitig instand zu setzen. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten.

§ 9

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmass der Sperrung sind auf das unumgängliche Mass zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a.) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b.) Benutzungsbeschränkungen nach § 9 nicht beachtet,
 - c.) den Geboten und Verboten der §§ 6,7 und 8 zuwiderhandelt.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden (§ 17 Abs. 1 OwiG).
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) ist der Gemeindevorstand.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle früheren ortsrechtlichen Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ausser Kraft.

Calden, den 16.06.2003

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden


Andreas Dinges, Bürgermeister

